

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 29

Samstag, 22. November

1919

Die Genesung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs schreitet, Gott sei Dank, voran. Die Anordnung der Fürbitte vom 11. d. Mts (Anz.-Bl. S. 323) wird aufgehoben.

Freiburg, 20. November 1919.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 11. 1919 Nr 14430.)

#### Versezungen.

An den Hochwürdigen Seelsorgeklerus.

In der Erzdiözese herrscht zur Zeit ein empfindlicher Mangel an Seelsorgegeistlichen, weil der Zugang während der Kriegsjahre ganz unzulänglich war und der Bedarf an Geistlichen gestiegen ist. Bei notwendigen Versezungen sind in den letzten Wochen so viele Gesuche um Belassung an der jetzigen Stelle eingekommen, daß, wenn sie berücksichtigt worden wären oder würden, die Seelsorge größten Schaden leiden müßte. Auch wir wägen ab, an welchen Stellen unter Berücksichtigung der bestehenden Notlage, die wir nicht ändern können, ein Wechsel angeht; schon zur Ersparung der Zugskosten und wegen der ungestörten Seelsorge unterbleiben Versezungen, wenn sie nicht notwendig sind. Solche Gesuche mögen deshalb in Zukunft, wenn irgend tunlich, nicht eingereicht werden.

Freiburg, 20. November 1919.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.R. 12. 11. 1919 Nr 36505.)

#### Erlösung von inländischen Wertpapieren und ihren Zins- und Gewinnanteilscheinen (Coupons).

Zur Verhütung der Kapitalflucht ist die Erlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen, sowie der Wertpapiere selbst an erschwerende Förmlichkeiten gebunden (vgl.

B. D. des Reichsministeriums der Finanzen vom 24. Okt. 1919 Nr 7110, Reichs-Ges.-Blatt 1919, S. 1820 ff).

Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren dürfen künftig nur Banken zur Erlösung, Beleihung oder Gutschrift übergeben werden.

Als Banken gelten auch Sparkassen und Kreditgenossenschaften, sowie alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben.

Damit die Erlösung usw. erfolgen kann, muß ein vom Stiftungsrat ordnungsmäßig aufgestelltes Verzeichnis der inländischen Wertpapiere (mit Angabe des Nennwerts, der Gattung und der üblichen Unterscheidungsmerkmale) in doppelter Ausfertigung beim Finanzamt, in Baden bis auf weiteres beim Steuerkommissär, eingereicht werden. Die Doppelschrift, welche der Stiftungsrat mit Bestätigungsvermerk über die Anmeldung zurück erhält, ist gut anzuhalten und jeweils bei Erlösung der Wertpapiere oder ihrer Zins- und Gewinnanteilscheine der Bank vorzuzeigen.

Die Bank darf nur Scheine der im Verzeichnis enthaltenen Wertpapiere einlösen. Für neu hinzukommende Wertpapiere ist selbstverständlich neue Anmeldung beim Finanzamt, in Baden bis auf weiteres beim Steuerkommissär, nötig. Auf Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Schuldbuch eines Einzelstaates eingetragen sind (vgl. Erzbl. Anzeigebblatt 1913 S. 222 und 1916 S. 253), findet diese Vorschrift keine Anwendung; es ist also für sie kein Verzeichnis einzureichen. Die Hinterlegung von Wertpapieren bei einer Bank, um die Auszahlung der Zins- oder Gewinnanteilscheine zu ermöglichen (wie sie § 1 der Verordnung vorsieht), ist den Stiftungsräten nicht gestattet, weil vermeidbare Kosten und Weiterungen entstünden.

Karlsruhe, 12. November 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

### Ufründauschriften

Mollingen, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von 5031 M. und einem Nebeneinkommen von 199 M. für Abhaltung von 91 gestifteten Fahrtagen, darunter 7 Fahrtage mit 14 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 112 M. für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 100 M. für Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Frühmesse.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Ufründaufstellungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

9. Nov.: Josef Kornmeyer, Pfarrer in Gamburg, auf die Pfarrei Waldkirch, Def. Waldbhut,  
 9. „ Linus Hennegriff, Pfarrkurat in Karlsruhe-Grünwinkel, auf die Pfarrei Rheinsheim,  
 9. „ Karl Behringer, Pfarrverweser in Karlsruhe-Mühlburg, auf diese Pfarrei.

### Ernennungen

Vom Kapitel Heidelberg wurden Pfarrer Viktor Adolph Barth in Walldorf zum Kammerer und Pfarrer Friedrich Wilhelm Frei in Wiesenbach zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 20. November L. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Versetzungen

12. Nov.: Hermann Kast, Vikar in Arlen, i. g. E. nach Schuttern,  
 12. „ Johann Strittmatter, Vikar in Zell a. H., i. g. E. nach Nordrach,  
 18. „ Meinrad Mutter, Vikar in Ottersweier, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei,  
 18. „ Andreas Strobel, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Pforzheim,  
 18. „ Josef Amann, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Lenzkirch,  
 18. „ Karl Bihler, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Elzach,  
 18. „ Alfons Walz, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Bietigheim,  
 18. „ Johann Leipert, Vikar in Bietigheim, i. g. E. nach Königshofen,  
 20. „ Josef Kiegger, Vikar in Mannheim, Untere Pfarrei, i. g. E. nach Dwingen, Def. Hedingen,  
 20. „ Edmund Dorer, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach Mannheim, St. Josef,  
 20. „ Hermann Grimmer, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Ottersweier.